

# Auszug aus einer Bekanntmachung des TÜV-Rheinland

## Informationen zur sicheren Verwendung von Personen- und Lastenaufzügen nach dem Stand der Technik.

### Neuer Mangel in der Prüfbescheinigung Ihrer Aufzugsanlage. Informationen und Begründungen.

In der aktuellen Prüfbescheinigung für Ihre Aufzugsanlage finden Sie eventuell folgenden neuen Mangel:

„Durch folgende Risiken ist eine uneingeschränkte sichere Verwendung der Aufzugsanlage nicht gewährleistet: ..“

Dies hat folgenden Hintergrund:

Seit dem 01.06.2015 müssen Aufzugsanlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV, Stand 03.02.2015) verwendet und geprüft werden. In der Verordnung gibt es keinen sog. „Bestandsschutz“ mehr für Aufzugsanlagen (früher: 27 BetrSichV vom 27.09.2002). Das bedeutet, dass die Anlage nach dem aktuellen Stand der Technik sicher verwendet werden muss.

Weicht eine Aufzugsanlage hinsichtlich ihrer Beschaffenheit vom Stand der Technik ab, ist die sicherere Verwendung nach dem Stand der Technik gegebenenfalls nicht gewährleistet. Nach Vorgabe der für die Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung zuständigen Bundesländer haben die zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) bei der Hauptprüfung nunmehr festzustellen, ob sich aus Abweichungen zum Stand der Technik Gefährdungen mit einem hohen Risiko bei der Verwendung von Aufzugsanlagen ergeben. Diese müssen in der Prüfbescheinigung dokumentiert werden.

Als Bewertungsgrundlage wurden dazu in den Fachgremien zur BetrSichV entsprechende Abweichungen mit einem hohen Risiko definiert.

Sind in der Prüfbescheinigung Abweichungen aufgeführt, hat der Verwender/Arbeitgeber darzulegen, durch welche Maßnahmen die sichere Verwendung der Aufzugsanlage dennoch gewährleistet ist.

Eine Übersicht zu möglichen Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Risiken finden Sie auf [www.tuv.com/aufzug](http://www.tuv.com/aufzug) (Leitfaden zur sicheren Verwendung von Personen- und Lastenaufzügen nach dem Stand der Technik, Ablaufplan zur Erstellung einer Sicherheitsanalyse).

Hierbei kann unter Beachtung des Standes der Technik auf technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen zurückgegriffen werden. Dabei haben technische Maßnahmen stets den Vorrang vor organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen. Es gilt auch die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und präventivem Nutzen zu betrachten. Die festgelegten Maßnahmen sind von Ihnen als Betreiber umzusetzen. Nach der Umsetzung ist von einer sicheren Verwendung der Aufzugsanlage im Sinne der BetrSichV auszugehen.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat bisher keinen Zeitraum zur Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt.